

Erhalt des Sparkassenwesens in NRW

Memorandum zum Arbeitsentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes vom 08.05.2007

Der Kreistag des Kreises Unna hat sich in seiner Sitzung am _____ mit Novellierungsvorschlägen zum Sparkassengesetz NRW auseinandergesetzt.

Im Ergebnis hat der Kreistag folgenden Beschluss gefasst; dem Beschluss zugrunde liegen u. a. umfangreiche Unterschriftenlisten der Mitarbeiter von im Kreis Unna agierenden Sparkassen:

„Der Kreistag sieht Handlungsbedarf bei den geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes und beschließt folgende Resolution / Stellungnahme / Memorandum: Der Kreistag des Kreises Unna fordert den Landtag des Landes NRW auf, das Sparkassenwesen in NRW auf der Basis der bestehenden Strukturen weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der geschäftspolitischen Herausforderungen im Wettbewerb zu bestehen. Das Drei-Säulen-Modell hat sich bewährt, und die Sparkassen haben im Wettbewerb stets als Regulativ gewirkt. Beweis und Ergebnis sind die im Durchschnitt hohen Marktanteile der Sparkassen im Bankenmarkt. Einige im Arbeitsentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes NRW angedachten Veränderungen, z. B. Bildung von Trägerkapital, Zwang zur Zusammenarbeit mit der WestLB AG u. a. m., führen nicht zu einer Fortentwicklung des Sparkassenwesens unter geschäftspolitischen Gesichtspunkten, sondern bergen die Gefahren gravierender strukturpolitischer Veränderungen zum Nachteil der Bürger und Unternehmen und damit den Entwicklungsmöglichkeiten in der Region.“

Der Kreistag stimmt den Anregungen, Hinweisen und Empfehlungen der gemeinsamen „Stellungnahme zum Entwurf der Arbeitsgruppe SpkG-AE vom 8. Mai 2007 (Stand 30.08.2007)“ der drei kommunalen Spitzenverbände und der beiden Sparkassenverbände NRW inhaltlich zu.

Der Kreistag merkt insbesondere die Ablehnung der folgenden angedachten Regelungen an:

Zu § 4 / §§ 38 ff – Kein gesetzlicher Zwang zur Verbundzusammenarbeit

Gesetzliche Regelungen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und den Verbundunternehmen mit der Sparkassen-Finanzgruppe, insbesondere der WestLB AG, sind nicht akzeptabel. Eine auf diese Weise im Ergebnis erzwungene Vereinigung der Sparkassen mit der WestLB AG kommt einer vertikalen zwangsweisen Zusammenlegung sehr nahe. Damit werden die bestehenden bewährten Strukturen sehr zum Nachteil verändert (Die Tochter WestLB „frisst“ ihre Mutter.).

Darüber hinaus ist nach Aussagen der EU-Kommission strittig, inwieweit eine ausschließliche Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und einer privatrechtlichen WestLB AG mit dem EU weiten Wettbewerbsrecht kollidiert.

Zu § 7 – Zulassung von Trägerkapital

Kreistag des Kreises Unna lehnt Träger(Stamm)kapital für Sparkassen ab

Die Möglichkeit zur Bildung von (nicht fungiblem) Trägerkapital bedeutet möglicherweise eine Vorstufe zu weitergehenden, heute noch nicht abgeschlossenen Überlegungen und damit der Einstieg für Privatisierungen von Sparkassen. Weiterhin sind nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der „Brüsseler Bürokratie“ langwierige weder heute noch künftig im Ergebnis abschätzbare Ergebnisse, bereits vorprogrammiert.

Zu § 25 – Ausschüttung

Beibehaltung der gemeinnützigen Verwendung der Gewinne

Die Überlegungen zur Thematik der Ausschüttungen sind zu weitgreifend und müssen a) die individuelle wirtschaftliche Situation der Sparkasse berücksichtigen und b) bei der Verwendung von Ausschüttungen der Sparkassengewinne das bisherige Verständnis der Gemeinnützigkeitsbindung i. S. des Sparkassenrechts berücksichtigen.

Neues kommunales Finanzmanagement (NKF)

Kein Sparkassenvermögen in einer kommunalen Bilanz

Eine Bilanzierung des Vermögens der Sparkassen in den Bilanzen der Kommunen als Vermögenswert steht der Kreistag ablehnend gegenüber. Die tatsächliche Vermögenslage der Kommunen würde verzerrt wiedergegeben. Auch hier würde mit einer Aktivierung von Vermögen für zukünftige Regelungen / Entscheidungen ein Präjudiz geschaffen, das mittel- bzw. langfristig eine erhebliche Beeinträchtigung im negativen Sinne zur Folge haben könnte (Finanzausgleich u. a. m.).

Der Landrat wird beauftragt, den Beschluss des Kreistages zum Memorandum einer Novellierung des Sparkassengesetzes NRW der Landesregierung und dem Landkreistag vorzulegen mit der Zielsetzung, den vorliegenden Arbeitsentwurf im Sinne der Stellungnahme der drei Spitzenverbände und der beiden Sparkassen- und Giroverbände zu verändern.